

Satzung des Vereins CRESCENDO e.V.

Übersicht

- §1 Name und Sitz
- §2 Aufgaben und Zweck
- §3 künstlerische Gruppierung
- §4 Das Geschäftsjahr
- §5 Organe des Vereins
- §6 Die Mitgliederversammlung
- §7 Der Vorstand
- §8 Aufgaben des Vorstandes
- §9 Mitgliedschaft
- §10 Wahlrecht
- §11 Mitgliedsbeiträge
- §12 Mittel des Vereins
- §13 Vertretung
- §14 Änderung der Satzung
- §15 Auflösung des Vereins
- §16 Haftung
- §17 Inkrafttreten der Satzung

CRESCENDO e.V.

26.03.2022

§1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „CRESCENDO e.V.“

Der Verein hat seinen Sitz in Düren und ist beim Amtsgericht Düren im Vereinsregister eingetragen.

§2 Aufgaben und Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Pflege des Liedgutes und Chorgesanges.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die

Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Parteiliche, rassistische oder konfessionelle Bestrebungen sind ausgeschlossen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den gemeinnützigen Verein:

Dürener Tafel e. V.

Bücklersstr. 6-10

52351 Düren

Vereinsregister Nr.: VR1715 beim Amtsgericht Düren

die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§3 künstlerische Gruppierung

Der Verein kann verschiedene künstlerische Gruppierungen unterhalten.

Über die Konstituierung oder Annullierung entscheidet der Vorstand.

Eine Verweigerung der Konstituierung oder Annullierung kann durch die betroffene Gruppierung einmalig auf der nächsten Mitgliederversammlung erneut zur Abstimmung gebracht werden.

Diese Mitgliederversammlung beschließt endgültig.

§4 Das Geschäftsjahr

Abs. 1

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand

§6 Die Mitgliederversammlung

Abs. 1

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

- die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
- die Entlastung des Vorstandes
- die Wahl der Vorstandsmitglieder
- die Wahl zweier Kassenprüfer
- Satzungsänderung und Auflösung des Vereins.
- Beschluss über die vom Vorstand vorgeschlagenen Mitgliedsbeiträge.

Abs. 2

Eine Mitgliederversammlung ist vierzehn Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlussfähig.

Die Einladung erfolgt über elektronische Medien.

Die Mitgliederversammlung kann auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Telefon oder Videokonferenz) oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/ anderen Medien/ Telefon durchgeführt werden. Ob die Mitgliederversammlung in einer Sitzung oder im Wege der elektronischen Kommunikation oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt wird, entscheidet der Vorstand.

Eine Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn dies mindestens von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder verlangt wird oder wenn vom Vorstand mit Zweidrittelmehrheit beschlossen wird.

Abs. 3

Die Mitgliederversammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Stimmhaltungen zählen nicht mit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Abs. 4

Die Mitgliederversammlung ist durch den Schriftführer zu protokollieren.

Abs. 5

Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen. Diese Anträge sind acht Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet beim Vorstand einzureichen.

§7 Der Vorstand

Abs. 1

der Vorstand besteht aus:

- dem/ der Vorsitzenden
- dem/ der stellvertretende(n) Vorsitzende(n)
- dem/ der Kassenwart(in)
- dem/ der Schriftführer(in)
- zwei Beisitzern(innen)
- einem(r) Jugendvertreter(in), wenn aktive Jugendliche im Verein tätig sind.

Abs. 2

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung unter ausdrücklicher Berufung in eines der in §7 Abs.1 genannten Ämter gewählt.

Die Amtszeit dauert zwei Geschäftsjahre. Wiederwahl ist zulässig.

Die Mitglieder des Vorstandes bleiben bis zur gültigen Wahl neuer Mitglieder auch nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt.

Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, findet auf einer sofort einzuberufenden Mitgliederversammlung eine Nachwahl statt.

Abs. 3

Der/ die Jugendvertreter/in wird ausschließlich von allen anwesenden stimmberechtigten Jugendlichen zum Vertreter der minderjährigen Mitglieder gewählt. Sollten keine stimmberechtigten Jugendlichen anwesend sein, so entscheidet die ganze Mitgliederversammlung.

Abs. 4

Der Vorstand ist in zwei Turnusbereiche, A und B, aufgeteilt.

Zu Turnus A (ungerade Kalenderjahre) gehören die Ämter:

- Vorsitzende/r
- Kassenwart/in
- zwei Beisitzer/innen

zu Turnus B (gerade Kalenderjahre) gehören die Ämter:

- stellvertretende/r Vorsitzende/r
- Schriftführer/in
- Jugendvertreter/in

Turnus A und Turnus B wechseln sich jährlich ab.

Abs. 6

Amtsinhaber/innen eines Turnusbereiches können die Kandidatur für ein Amt aus dem anderen Turnusbereich annehmen. Im Falle der Wahl muss für das Amt des ersten Turnusbereiches für den Rest der Amtszeit eine neue Person gewählt werden.

§8 Aufgaben des Vorstandes

Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören:

- die Beschlussfassung über alle wesentlichen Vereinsangelegenheiten, durch einfache Mehrheit, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- die Geschäftsführung des Vereins
- die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- die Einstellung und Entlassung von hauptamtlichem Personal sowie die Ver- und Entpflichtung von künstlerischen Leiter/innen.
- Vorstandssitzungen nach Erforderlichkeit abzuhalten.

Der Vorstand kann Beschlüsse auch schriftlich, telefonisch, per Telefax oder E-Mail, in einer Videokonferenz oder in einer gemischten Sitzung aus Anwesenden und Videokonferenz/ anderen Medien/ Telefon fassen, wenn kein Mitglied des Vorstands diesem Verfahren widerspricht.

Die Vorstandssitzungen sind durch den Schriftführer zu protokollieren.

§9 Mitgliedschaft

Abs. 1

Mitglied kann jeder werden, der Interesse an Gesang und Musizieren hat.

Als aktives Mitglied muss er die Bereitschaft mitbringen, an den Chorproben regelmäßig teilzunehmen oder die technischen und organisatorischen Maßnahmen durchzuführen, die zur Durchführung von Konzerten und anderem mehr erforderlich sind.

Jedes aktive Mitglied muss nach seinen Fähigkeiten an Konzerten und sonstige Veranstaltungen, die der Erreichung des Vereinszwecks dienen, teilnehmen.

Als inaktives Mitglied unterstützt er den Verein durch seinen Vereinsbeitrag.

Abs. 2

Die Aufnahme setzt einen Antrag voraus. Hierbei hat der Antragsteller zu erklären, ob er als aktives oder inaktives Mitglied beitreten will. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Bei den Antragstellern, die als aktives Mitglied eintreten wollen, entscheidet der Vorstand nach Anhörung des zuständigen musikalischen Leiters.

Abs. 3

Schädigt ein Mitglied durch sein Verhalten schuldhaft das Ansehen des Vereins, so kann nach seiner Anhörung der Ausschluss erfolgen. Der Ausschluss erfolgt durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes und ist dem Betroffenen unter Angabe der Ausschließungsgründe schriftlich mitzuteilen. Legt der Betroffene Widerspruch ein, so entscheidet die nächste Mitgliederversammlung über den Ausschluss. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Abs. 3

Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es den Beitrag nicht rechtzeitig entrichtet hat und trotz schriftlicher Fristsetzung säumig bleibt.

Abs. 4

Der Vorstand kann Ehrenmitglieder ernennen.

Abs. 5

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, durch Ausschluss oder durch schriftliche Austrittserklärung.

Abs. 6

Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen und muss mindestens einen Monat vorher dem Vorstand schriftlich erklärt werden.

§10 Wahlrecht

Abs. 1

Alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, besitzen das aktive Wahlrecht.

Alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, besitzen das aktive und passive Wahlrecht.

Ehrenmitglieder nehmen ohne Wahlrecht an der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme teil.

Abs. 2

Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Eine Vertretung in der Stimme ist unzulässig.

§11 Mitgliederbeiträge

Abs. 1

Die Mitglieder zahlen einen jährlich zu entrichtenden Beitrag. Die Höhe und Fälligkeit des Mitgliederbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

Abs. 2

Ehrenmitglieder zahlen einen Jahresbeitrag nach eigenem Ermessen.

Abs. 3

In Härtefällen kann der Vorstand den Beitrag stunden oder erlassen.

§12 Mittel des Vereins

Der Verein bestreitet seine Ausgaben aus den Beiträgen der Mitglieder, aus Zuwendungen der öffentlichen Hand, Spenden, Umlagen und mögliche Einnahmen aus Konzerten.

§13 Vertretung

Abs. 1

Der Verein wird durch den Vorsitzenden und seinem Stellvertreter gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

Abs. 2

Zur Wahrnehmung der Vereinsaufgaben kann ein Geschäftsführer bestellt werden. Dieser ist dem Vorstand für eine ordnungsgemäße Abwicklung aller laufenden Geschäfte des Vereins verantwortlich. Der Geschäftsführer wird vom Vorstand für die Dauer eines Geschäftsjahres gewählt. Er kann jederzeit seiner Aufgaben durch den Vorstand oder einer Mitgliederversammlung enthoben werden. Der Geschäftsführer braucht nicht Mitglied des Vereins zu sein.

§14 Änderung der Satzung

Satzungsänderungen können nur auf ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlungen mit einer dreiviertel Mehrheit der erschienen Mitglieder vorgenommen werden. Dabei muss die beabsichtigte neue Fassung mit dem entsprechenden Bezug auf die alte Fassung in der Tagesordnung der Einladung zur Mitgliederversammlung enthalten sein. Geänderte Satzungsparagraphen sind vom Vorstand unverzüglich an alle stimmberechtigten Mitglieder als Anlage zum Satzungsheft auszuteilen.

Alle stimmberechtigten Vereinsmitglieder haben Anrecht auf ein Exemplar der Satzung.

§15 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine lediglich zu diesem Zweck einberufenen Versammlung mit vierfünftel Mehrheit der erschienen Mitglieder beschlossen werden. Das gesamte Vereinsvermögen wird einem gemeinnützigen Zweck gemäß §2 der Satzung zugeführt.

§16 Haftung

Der Verein haftet ausschließlich mit seinem Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung, auch der Vorstandsmitglieder ist ausgeschlossen, es sei denn, dass vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten vorliegt.

§17 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzungsneufassung tritt nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Düren in Kraft, die bisherige Satzung verliert ihre Gültigkeit.

Düren, den 26.03.2022

Geschäftsordnung des Vorstandes

§1

Der Vorstand beschließt über die ihm übertragenen Aufgaben in folgenden Zusammensetzungen:

1. Der erweiterte Vorstand umfasst alle Vorstandsmitglieder
2. Der geschäftsführende Vorstand umfasst nur die/ den Vorsitzende(n), und die/den Stellvertreter(in), den/die Kassenwart (in) und den/die Schriftführer(in).
Vorstandssitzungen sind vereinsöffentlich.

§2

Der geschäftsführende Vorstand erledigt alle laufenden Geschäfte der Vereinsführung.
Der geschäftsführende Vorstand beschließt über die Auswahl und Zuteilung der musikalischen Leiter.

§3

Der erweiterte Vorstand berät und beschließt über den Haushaltsentwurf. Ferner ist er zuständig für den Ausschluss und Aufnahme von Mitgliedern.
In seine Zuständigkeit gehört auch der Erwerb von Vereinsgegenständen, die über den gewöhnlich erforderlichen Bedarf des Vereins hinausgehen.

§4

Der Abschluss von Verträgen zu Engagements obliegt dem geschäftsführenden Vorstand.
Vor Abschluss sind der musikalische Leiter der betroffenen Abteilung und ihrer Mitglieder zu hören.
Sollte sich die Mehrheit der Gruppierung gegen den Abschluss eines solchen Vertrages aussprechen, hat der Abschluss des Vertrages zu unterbleiben.

§5

Wird ein Geschäftsführer bestellt, tritt dieser in die Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes ein.
Der geschäftsführende Vorstand übt dann die Kontrolle über die Ordnungsgemäßheit seines Handelns aus.

§6

Die Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 26.03.2022 in Kraft.